

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang **Nr. 44.** 2. November 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Armer Importeur.

Vorerst eine Begriffsdefinition. Seit dem 6. August 1934 gibt es bei uns zwei Arten von Importeuren: den „Kleinimporteur", der im vereinfachten Verfahren und zu niedrigeren Gebühren seine Einfuhrkontingente erhält — wenn er sie erhält. Meistens erhält er sie nicht. Die Zahl der Kleinimporteure ist groß und die Höhe der Kontingente klein. Man könnte diese Kontingente in Briefen einführen, aber Briefsendungen mit zollpflichtigen Waren sind neuerdings verboten. Der Kleinimporteur beneidet daher die andere Art von Importeuren, sie heißt „Importeur". Nur Importeur, nicht Großimporteur, denn es gibt große und kleine Importeure und mancher „Kleinimporteur" ist größer als ein kleiner „Importeur".

Zu unrecht wird der Importeur beneidet. Ja, früher war es eine Lust Importeur zu sein, früher konnte Jeder Importeur sein, aber heute? Was nützen heute eine gute Lehre, die alten Traditionen, die guten Kenntnisse über die besten Einkaufsquellen, die jahrzehnte langen Verbindungen mit ausländischen Lieferanten? Heute stellt man an den Importeur andere Anforderungen. Erstens muß er Geheimwissenschaft studiert haben. Er muß die vielen und meistens unverständlichen Einfuhrbestimmungen, Zollbestimmungen, Veterinärbestimmungen, Steuerbestimmungen, Devisenbestimmungen, Kompensationsbestimmungen, Monopolbestimmungen, die Bestimmungen der Versorgungsverbände, die gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und viele andere Bestimmungen mehr kennen. Er muß nicht die veröffentlichten, sondern auch die nichtveröffentlichten Bestimmungen kennen, denn letztere sind besonders wichtig.

Zweitens muß der Importeur höhere Mathematik studiert haben. Er muß die verschiedenen Valutakursnotierungen kennen, die Zölle, die Manipualtionsgebühren, die Einfuhrgebühren, die Kompensationsabgaben, die Kompensationsgebühren, die Arbeitsgebühren der Kammer, die Stempelgebühren und weiß Gott wie die Gebühren alle heißen.

Und drittens muß der Importeur Lotteriespieler sein, Glücksspieler in mehrfacher Hinsicht. Er muß einmal das Glück haben und im Besitze einer Einfuhrbewilligung sein. Nicht ganz einfach ist das. Viel Geduld, viel Formulare und Gebühren gehören hierzu. Heute gibt es aus einem Lande reichlich Kontingente, morgen sind sie vielleicht gesperrt. Man muß sich dann ein anderes Land aussuchen, und bis man alle Formalitäten erfüllt hat, erfährt man manchmal, daß es neuerdings aus diesem Lande auch keine Einfuhren gibt.

Sodann muß der Importeur das Glück haben, daß sich nicht plötzlich die Zölle ändern und seine Kalkulationen über den Haufen werfen.

Der Kolonialwarenhandel in Danzig kann über diese Arten von Glücksspiel ein Lied singen. Er hat an einem großen Problem zu knacken, es heißt: Nüsse und Mandeln. Wie üblich sind im Frühjahr große Bestellungen zu Weihnachten getätigt. Die Ware liegt hier, es fehlt aber an Einfuhrkontingenten. Nicht einmal der dringendste Bedarf für Danzig kann durch die zugewiesenen Einfuhrbewilligungen gedeckt werden. Wer kauft die Nüsse nach Weihnachten? Armer Importeur!

Eine zweite Ueberraschung. Mit vieler Mühe hat sich der Importeur die Zollermäßigung für Rosinen verschafft und die dementsprechenden Abgaben geleistet. Der türkische Handelsvertrag, der kürzlich in Kraft getreten ist, warf die Kalkulation über den Haufen. Der Konventionszoll ist niedriger als der bisherige zollermäßigte Satz plus Kompensationsabgabe. Die reichlichen alten Bestände werden nur mit Verlust abgesetzt werden können. Wird aber der jetzige Konventionszoll für Rosinen bleiben, oder wird die Kompensationsabgabe herabgesetzt und zwar etwa in einem Maße, daß der Zollsatz bei Anwendung der Zollermäßigung mit Kompensationsabgabe niedriger wird als der neue Konventionszollsatz? Noch herrscht hierüber keine Klarheit.

Der neue deutsch-polnische Kompensationsvertrag bringt eine große Zollermäßigung für deutsche Weine; erfreulich für denjenigen, der keine großen Bestände hat, aber nicht für den, der größere Vorräte an deutschen, Luxemburger, Saar- und Elsässer-Weinen hat.

Der Heringsimporteur steht vor einer ähnlichen Lage nach Abschluß des Handelsvertrages mit England.

Was dem Einen sein Uhl, ist dem Anderen sein Nachtigall.

Dieses sind einige Beispiele aus den letzten Tagen.

Vielseitig und wechselvoll sind die Bestimmungen, mit denen der arme Importeur bedacht wird, aber er kann sich trösten, es geht allen Importeuren so — in der ganzen Welt. Weswegen würde denn sonst die Internationale Handelskammer so wundervolle Thesen über das Kontingentierungssystem aufstellen, die „von den Regierungen beachtet werden sollten"? Erst kürzlich konnte man solche Grundsätze in der Danziger Wirtschaftszeitung vom 26. 10. 34 lesen. Andächtig las sie der Kaufmann wie der Pfarrer seine Bibel, und ebenso wie der Pfarrer in der Kirche, machte der Kaufmann in der Handelskammer und in der Kammer für Außenhandel seinem Herzen Luft und wetterte, daß die Praxis so anders aussieht wie die gute Lehre.

Weil wir aber schon bei der Bibel sind: Auf die 7 fetten Jahre folgen 7 magere. Wir in Danzig wollen annehmen, daß die fetten Jahre mit dem Jahre 1922 begonnen haben. Dann haben wir die 7 mageren bald überstanden.

X.

Die Ausführung des deutsch-polnischen Warenabkommens.

Ueber die Durchführung des deutsch-polnischen Warenabkommens vom 11. Oktober d. Js., dessen Text wir bereits in DWZ. Nr. 42 vom 19. 10. 1934 abgedruckt haben, bringt die halbamtliche Wirtschaftszeitschrift Polens („Polska Gospodarcza") eine Reihe von Erläuterungen grundsätzlicher Natur, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben werden, da sie, obwohl zunächst für den polnischen Kaufmann bestimmt, auch für den Danziger Handel von Interesse sind.

Der polnische Kaufmann, sowohl der Exporteur wie der Importeur, wird für die im Abkommen vom 11. Oktober erfaßten Waren keine Devisenformalitäten zu erfüllen haben. Die Durchführung aller, mit Ausführung des Vertrags verbundenen Formalitäten sowie der daraus folgenden Zahlungen ist von der polnischen Regierung der Polnischen Kompensationshandelsgesellschaft anvertraut worden. Der polnische Kaufmann hat nur dieser Gesellschaft ein gehörig vorbereitetes Kaufs- oder Verkaufsgeschäft zu melden und die Qualifizierung des Geschäfts für das Abkommen zu erlangen. Bei der Ausfuhr wird das relativ leicht sein, weil nur 5 Artikel in Frage kommen, dagegen wird bei der Einfuhr aus dem Deutschen Reich genau zu prüfen sein, ob die betreffende Ware zu den Waren zu rechnen ist, denen Einfuhrkontingente bezw. auch Zollermäßigungen zustehen. Anzunehmen ist, daß für gewisse Waren, sicher aber für Exportwaren, das Industrie- und Handelsministerium gewisse Repartierungsregeln herausgeben wird.

Das der Kompensationshandelsgesellschaft gemeldete Geschäft hat folgenden Bedingungen zu entsprechen:

Die polnische Ware soll in der Regel gegen Złoty verkauft, die deutsche Ware in deutscher Mark gekauft werden. Die Frage des Lieferungsortes ist gleichgültig, doch wird jede Faktura Kalkulation des Warenpreises und der Nebenkosten (Fracht, Versicherung, Provision usw.) franko polnisch-deutsche Grenze enthalten müssen. Das ist notwendig, 1. weil in die Rechnungen der Wert franko Grenze aufgenommen werden muß, 2. damit jeder Kaufmann die Nebenkosten innerhalb der Grenzen seines Landes, aber nicht außerhalb derselben trägt. Der polnische Kaufmann darf keinerlei Ausgaben im Deutschen Reich übernehmen, da es gegenwärtig ausgeschlossen ist, von dort Devisen zur Deckung dieser Ausgaben zu erhalten. Unbekümmert um die Bedingungen der Transaktion werden die Ausgaben für die Exportware zur Grenze bezw. für die Importware von der Grenze im ersten Falle der Exporteur, im zweiten Falle der Importeur in der Währung des eigenen Landes übernehmen. Der polnische Kaufmann kann zwar, da in Polen Devisenbeschränkungen nicht bestehen, den deutschen Eisenbahnen die Fracht in Złoty zahlen, schädigt aber dadurch die polnische Wirtschaft, und schafft sich selbst die Gefahr des Einfrierens seiner Forderungen, wobei er weder auf die Hilfe der Kompensationshandelsgesellschaft noch der polnischen Regierung rechnen darf.

Polens Export nach Deutschland im Rahmen des Vertrages vom 11. Oktober wird fast ganz gegen Barzahlung, der deutsche Export nach Polen aber in der Regel auf Kredit erfolgen. Dadurch entsteht die mit gewissen Gefahren verbundene Möglichkeit, daß auf deutscher Seite bedeutende Marksalden entstehen. In dem Augenblick, wo die deutsche Ware die polnische Grenze erreicht, entsteht die Möglichkeit, eine entsprechende Quote auf Markkonto freizugeben; das bedeutet Auszahlung des deutschen Exporteurs in Mark sogar vor dem vertraglichen Zahlungstermin. Der polnische Exporteur aber wird auf die Zahlung solange warten müssen, bis auf polnischer Seite sich entsprechende Barbeträge, die zur Auszahlung dieses Exporteurs verwandt werden können, ansammeln. Inhaber der Sonderkonten — auf deutscher Seite bei der Dresdner Bank, auf polnischer Seite in noch bekannt zu gebenden Banken — wird allein die Kompensationshandelsgesellschaft, die für die Abwicklung des Clearinggeschäfts verantwortlich ist, sein.

Der Exporteur, dessen Forderung auf das Berliner Konto der Kompensationshandelsgesellschaft eingezahlt oder entsprechend gesichert wurde, wird nicht so lange warten müssen, bis sich genügende Barmengen auf dem Konto der Kompensationshandelsgesellschaft in Warschau ansammeln, da auf Grund der Kreditdokumente, die dem deutschen Exporteur Zahlbarkeit sichern, sich unschwer ein Kredit konstruieren läßt, der dem polnischen Exporteur früheren Empfang des Geldes ermöglicht. Selbstverständlich kann die Kompensationshandelsgesellschaft weder in diesem noch in ähnlichen Fällen irgendwelche Kreditverantwortlichkeit übernehmen.

Zur Beschleunigung der Umsätze hat die polnische Regierung der Kompensationshandelsgesellschaft die Pflicht auferlegt, in erster Reihe die Fälle zu berücksichtigen, wo der Exporteur gleichzeitig Importeur von Waren, die das Abkommen erfaßt, ist bezw. Exporteur und Importeur sich verständigen und zusammen ein sich gegenseitig kompensierendes Geschäft anmelden. Kauft also z. B. ein Sägewerksbesitzer, der nach Deutschland Schnittholz ausführt, dort eine elektrische Einrichtung, so wird er das Recht besitzen, beide Geschäfte bis zu der Höhe in der sie sich decken, nach Erhalt der Erlaubnis von der Kompensationshandelsgesellschaft miteinander zu kompensieren. Ebenso, wenn dieser Holzindustrielle sich mit einem Maschinenhändler einigt und sie der Kompensationshandelsgesellschaft ein Doppelgeschäft vorlegen. Auf diese Weise wird die Einbeziehung von Waren in den Umsatz erleichtert.

Sorgen um Devisen wird der Exporteur, wie erwähnt, nicht haben. Sofern nur sein Geschäft auf das Kompensationsabkommen angerechnet wurde, bemüht sich die Kompensationshandelsgesellschaft in Deutschland um Erlaubnis für den Importeur, die Zahlung auf ihr Berliner Konto zu leisten. Die Erlaubnis erteilen wird die sachlich zuständige Ueberwachungsstelle; Bürgschaft dafür, daß die von der Kompensationshandelsgesellschaft auf den Vertrag angerechnete Ausfuhr (und Einfuhr) von den betreffenden Ueberwachungsstellen genehmigt wird, ist die Tatsache, daß sie die Kontrolle des deutschen Delegierten bei der Kompensationshandelsgesellschaft passiert.

Das ungefähr sind die Formalitäten, die mit der Ausfuhr auf Grund des neuen Kontingentabkommens verbunden sind. Die Einfuhr wird zunächst die Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums (Zentraleinfuhrkommission) erhalten müssen, danach die Anrechnung auf das Abkommen durch die Kompensationshandelsgesellschaft, die

dann selbst die Genehmigung der deutschen Ueberwachungsstellen erhält.

Für die Ausfuhr, die im freien Verkehr erfolgt, also Waren betrifft die durch den Vertrag vom 11. Oktober nicht erfaßt werden oder die Grenzen der in diesem Vertrage festgelegten Kontingente übersteigen (Holz), — werden die allgemeinen Regeln gelten.

Weiter erklärt die Zeitschrift über den Umfang des polnisch-deutschen Warenabkommens vom 11. 10. d. Js., sowie über die Bedingungen der von diesem Abkommen nicht erfaßten polnisch-deutschen Umsätze ungefähr folgendes:

Für die auf Grund des Abkommens vom 11. 10. 34 getätigten Umsätze ist auf der Seite des Exports aus Polen nach dem Deutschen Reich die Lage klar. Dieser Export umfaßt nur 5 Artikel (Gänse, Butter, Eier, Holz und Spiritus), dabei sind die einzelnen Exporteure genau über die Mengen und anderen Bedingungen für die Ausfuhr nach dem Deutschen Reich orientiert. Es ist nur klarzustellen, daß in die für das polnisch-deutsche Abkommen eingeführte Verrechnung kein zusätzlicher Exportartikel „einbezogen" werden kann. Komplizierter dagegen ist die Frage des auf das Abkommen anzurechnenden Imports — wegen der umfangreichen Importnomenklatur sowie der teilweisen Anwendung von Zollermäßigungen auf diesen Import. Wir weisen darauf hin, daß im Rahmen der Verständigung die unten erwähnten Waren zu folgenden Bedingungen importiert werden können:

1. die deutschen Waren aus der dem Abkommen beigefügten Liste (DWZ. Nr. 42, S. 599—601):

Die Zollermäßigungen für obige Waren gelten nur im Rahmen der in dem Abkommen vorgesehenen Kontingente. Waren dieser Gruppen werden bei Einfuhr außerhalb des Abkommens (Waren, die entweder nichteinfuhrverboten sind oder auch von früheren Kontingenten erfaßt werden) die Zollermäßigungen nicht genießen.

2. Waren, die Zollermäßigungen im Rahmen der im Vertrag festgelegten Kontingente nicht genießen und entweder ganz neue Kontingente (Waren der sog. „Luxus"-Verbotsliste, deren Einfuhr aus dem Deutschen Reich bisher gänzlich verboten war) oder Zusatz zu schon existierenden Kontingenten bezw. auch frühere Kontingente sind, die aus älteren polnisch-deutschen Verträgen in das jetzige Abkommen übernommen wurden, — nämlich: Saatgetreide, Saaten von Hülsenfrüchten, Gräsern und Futterpflanzen, Zuchttiere (Pferde, Rindvieh, Ziegen, Schweine, Kaninchen, Geflügel), Hopfen, Fische, Phosphor, sulfurierte Oele, Fischkonserven, Keks, gewisse chemische Produkte, Schreib-, Zeichen- und Malgeräte, Lederwaren, Strickwaren (auch seidene und halbseidene), Linoleum, Fabrikate aus Weichkautschuk, Fayencewaren, Töpferwaren, sanitäre Geräte, Porzellanwaren mit Malereien, alle Glasfabrikate, unbearbeitete Schlüssel, Messerschmiedewaren, Hebemaschinen und -geräte, Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen für den Hausgebrauch, nicht besonders erwähnte Maschinen (Pos. 1082), elektrische Maschinen und Transformatoren, Dauerwellapparate, elektrotechn. Apparate, Glühbirnen, fertige Rundfunkapparate, elektrische Ausschalter usw., Schmalspurlokomotiven, Uhrwerke, Grammophone, Hüte, Schirme, künstliche Blumen, mechanisches Spielzeug, Puderdosen.

Für einige der unter 2. angeführten Waren (z. B. Zuchtvieh, gewisse Saaten) wird im Rahmen der geltenden autonomen Vorschriften Zollermäßigung oder Zollbefreiung gewährt. Alle übrigen Artikel werden bei der Einfuhr nach Polen nach den autonomen Zollsätzen verzollt, nämlich den Zöllen der Spalte II, die dem Deutschen Reich in dem polnisch-deutschen Abkommen vom März d. Js. allgemein zugebilligt wurden.

Informationen über die Höhe der in dem Abkommen enthaltenen Kontingente usw. erteilen die Polnische Kompensationshandelsgesellschaft, aber auch die Industrie- und Handelskammern. Anmeldungen für die Erlaubnis zur Einfuhr der Kontingente des letzten Abkommens sind auf dem normalen, für sämtliche Kontingente geltenden Wege einzureichen. Die Zuteilung von Erlaubnissen auf das Abkommen vom 11. 10. 34 wird in beschleunigtem Verfahren erfolgen.

Sämtliche Fragen, die mit dem für das erörterte polnisch-deutsche Abkommen angenommenen Clearing zusammenhängen, werden von der Kompensationshandelsgesellschaft, an die sich Interessenten ausschließlich zu wenden haben, erledigt.

Das Abkommen vom 11. 10. 34 umfaßt gerade einige 10 Prozent des polnisch-deutschen Gesamtumsatzes. Die übrigen Umsätze werden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen, d. h.:

1. Für den Import aus dem Deutschen Reich nach Polen gelten hinsichtlich des Zolls die II. (autonome) Spalte des Zolltarifs, hinsichtlich der Einfuhrreglementierung die bisherigen autonomen und Vertragskontingente (mit Ausnahme derjenigen Kontingente, die teilweise oder ganz in das Abkommen vom 11. 10. 34 aufgenommen wurden).

2. Für den Export aus Polen nach dem Deutschen Reich gilt der normale autonome Zoll, wobei der Import aus Polen nach dem Deutschen Reich weiterhin von der Beachtung der deutschen Devisenvorschriften abhängig gemacht ist. In diesem grundsätzlichen Rahmen ist die Durchführung des Clearings für einzelne polnisch-deutsche Tauschtransaktionen, im Wege privater Verständigung zwischen den entsprechenden Exporteuren und Importeuren, möglich.

Die polnische Landwirtschaft nach der Ernte.

Anbaufläche und Ernteergebnis. — Steigende Preise. — Bessere Ausfuhraussichten. — Hilfsmaßnahmen der Regierung.

Polens Anbaufläche ist seit fünf Jahren nur sehr geringen Veränderungen unterworfen. Sie betrug in den Jahren 1929/33 durchschnittlich 16,8 Mill. ha und erhöhte sich im laufenden Jahre auf 16,9 Mill. ha. Während jedoch die Anbaufläche in den östlichen Wojewodschaften eine Zunahme zu verzeichnen hatte, ist sie in den westlichen Wojewodschaften, also Posen, Pommerellen und Oberschlesien geringer geworden. Die Ursache dieser Erscheinung ist die, daß die Gebiete mit einer extensiven Wirtschaft infolge starker Bevölkerungszunahme bisher unbebauten Boden unter den Pflug nehmen, um die eigene Ernährungsgrundlage zu erweitern, während die Gebiete mit intensiver Wirtschaft infolge der ungünstigen Wirtschaftslage weniger Boden für den Anbau verwenden. So sind im vergangenen Jahre in



Pommerellen 5000 ha, in Posen 10000 ha und in Ostoberschlesien annähernd 2000 ha weniger unter den Pflug genommen worden, als im Durchschnitt der Jahre 1929/32. Doch dürfte diese Erscheinung nur eine vorübergehende sein und eine Besserung der Absatzverhältnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, insbesondere nach Deutschland dürfte vorwiegend diesen Gebieten zugute kommen.

Der Anbau der hauptsächlichsten Getreidearten und Feldfrüchte war seinem Umfange nach im letzten Jahre ebenfalls einigen Schwankungen unterworfen. Die Anbaufläche für Roggen blieb fast unverändert, während der Anbau von Weizen gegenüber den Jahren 1931 und 1932 um etwa 9 % bezw. 3 % zurückgegangen ist. Der Anbau von Gerste hat ebenfalls einen Rückgang von 5 % zu verzeichnen. Dagegen wurde Hafer im gleichen Umfange wie im Vorjahre bestellt. Auch die Anbaufläche der Kartoffel blieb nahezu unverändert. Die Anbaufläche für Zuckerrüben hat sich demgegenüber infolge der Kontingentierung der Zuckerproduktion auch in diesem Jahre weiter verringert und zwar im Vergleich zum Jahre 1929 um fast 60 %. In der seit dem Jahre 1929 rückläufigen Bewegung beim Anbau von Flachs und Hanf ist in diesem Jahre durch die von der Regierung stark geförderte Propaganda für die Verwendung dieser einheimischen Faserstoffe, und vor allem durch größere Bestellungen von Leinengeweben für das Heer sowie von Leinensäcken für die Zuckerindustrie, ein Umschwung eingetreten. Desgleichen hat die Anbaufläche für Hopfen im laufenden Jahre eine Zunahme aufzuweisen.

Das vom polnischen Statistischen Hauptamt schätzungsweise errechnete Ernteergebnis dieses Jahres liegt nun vor. Die mit der langanhaltenden Trockenheit im Frühjahr und Sommer und den Regengüssen im Spätsommer im Zusammenhang stehenden Befürchtungen wegen einer Mißernte in Polen, sind nicht eingetreten, und das Ergebnis wird als Mittelernte bezeichnet. Die diesjährige Weizenernte beziffert sich auf annähernd 1,8 Mill. t gegenüber 2,17 Mill. t im Jahre 1933. Sie ist aber um 0,5 Mill. t größer als 1932 und entspricht etwa derjenigen des Jahres 1929. Auch die Roggenernte, die 5,65 Mill. t umfaßt, ist gegenüber dem Vorjahre um etwa 20 % geringer und um 10 % geringer als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Gerste wurden 1,43 Mill. t, d. i. um 10,5 % weniger als im Vorjahre, und Hafen 2,27 Mill. t, d. i. um 15,2% weniger als im Vorjahre, geerntet. Da die vorjährige Ernte nicht nur eine sehr gute, sondern sogar die beste im letzten Jahrfünft war, so erscheint die diesjährige Mittelernte um so viel geringer, doch ist der Abstand gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre bei weitem nicht so groß. Die Ausfuhr wird also selbst nach Deckung des Eigenbedarfs wenig gefährdet sein, da Polen auch in Jahren mit weit geringerer Ernte als der diesjährigen Getreide ausgeführt hat. Der Eigenverbrauch je Kopf der Bevölkerung ist in Polen in den einzelnen Gebieten sehr verschieden und daher statistisch schwer zu erfassen. Der durchschnittliche jährliche Verbrauch je Kopf der Bevölkerung, einschließlich Saatgut und Viehfutter, schwankte in den letzten 10 Jahren zwischen 40 bis 67 kg Weizen und 128 bis 213 kg Roggen. Der Eigenverbrauch hängt in erster Linie vom Ernteertrag, von den Verkaufsmöglichkeiten und von den Marktpreisen ab. Falls die Ausfuhr keine größeren Schwankungen erfahren wird, so dürfte in diesem Jahre mit einem Eigenverbrauch von 52 kg Weizen und 170 kg Roggen gerechnet werden.

Durch die Maßnahmen der polnischen Regierung ist seit dem September eine Stabilisierung der Getreidepreise eingetreten, die sich auf die allgemeine Lage der Landwirtschaft recht günstig auszuwirken beginnt. Vor allem haben sich die Interventionskäufe der Regierung als sehr wirksam erwiesen. Als vor etwa 14 Tagen das Staatliche Getreideunternehmen wegen Ueberfüllung der Lager und Erschöpfung der für die Intervention zur Verfügung stehenden Summe von 60 Mill. Zł. die Interventionskäufe einstellte, gingen die Preise sofort zurück, und zwar je nach der Lage des Marktes um 2 bis 5 Zł. je 100 kg. Die stabilisierten Preise lagen durchschnittlich um etwa 5 Zł. höher als nach der Ernte des vorigen Jahres und erreichten das Preisniveau vor der Ernte. Bezüglich der Preisgestaltung auf dem Getreidemarkt ist man in Polen optimistisch eingestellt. Obwohl die Preise in Polen von den Weltmarktpreisen abhängig sind, so glaubt man, daß sie sich angesichts der geringeren Ernten in Nord- und Nordosteuropa nicht nur behaupten, sondern später auch noch steigen werden. Diese Annahme veranlaßte sowohl die amtlichen Stellen wie auch insbesondere die landwirtschaftlichen Organisationen, auf die Landwirte dahin einzuwirken, daß sie ihr Getreide möglichst spät auf den Markt bringen und die Preisgestaltung durch ein Ueberangebot nicht gefährden. Was jedoch diese Aufforderungen bisher nicht vermochten, das hat die Einstellung der Interventionskäufe durch das Staatliche Getreideunternehmen und der dadurch eingetretene Preisrückgang bewirkt, da die Angebote neuerdings eingeschränkt wurden.

Die diesjährige Kartoffelernte beträgt etwa 31,7 Mill. t und ist um 12 % größer als im Vorjahre. Man nimmt an, daß der Eigenverbrauch an Kartoffeln steigen und dadurch der Verbrauch an Getreide sich verringern wird, sodaß für die Ausfuhr mehr Getreide zur Verfügung stehen dürfte, als errechnet wurde.

Im verflossenen Wirtschaftsjahre 1933/34 wurden aus Polen 72387 t Weizen, 475328 t Roggen, 160465 t Gerste und 13808 t Hafer sowie 12822 t Weizen- und 83331 t Roggenmehl ausgeführt und gleichzeitig 23027 t Weizen und 10437 t Roggen eingeführt. Die Einfuhr bezieht sich vor allem auf die Einfuhr aus Deutschland im sogenannten privilegierten Verkehr auf Grund des Genfer Abkommens für Ostoberschlesien. Die Ausfuhr beträgt 3,6 % des Eigenverbrauchs von Weizen, 6,4 % von Roggen, 13,6 % von Gerste und 0,7 % von Hafer. Mit dem gleichen Anteil der Ausfuhr vom Eigenverbrauch wird auch in diesem Jahre gerechnet. Wertmäßig bezifferte sich die polnische Getreide- und Mehlausfuhr auf rund 83 Mill. Zl., was fast 9 % der polnischen Gesamtausfuhr und etwa 63 % des Ausfuhrüberschusses des vorigen Jahres entspricht.

Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der polnischen Getreideausfuhr hatte das im vorigen Jahre geschlossene deutsch-polnische Roggenabkommen, das in diesem Jahre auch auf Weizen ausgedehnt und für ein Jahr verlängert wurde und dem sich für die kommende Wirtschaftsperiode nun auch die Sowjetunion angeschlossen hat. Die drei wichtigsten Getreideausfuhrländer im Norden Europas erreichen auf diese Weise, daß sie ihre Ausfuhr zu günstigen Preisen auf dem Weltmarkt absetzen können. Die Preisgestaltung ist nicht nur durch die erwarteten und bereits angedeuteten günstigen Absatzmöglichkeiten gesichert, sondern auch durch die Vereinbarung, daß keiner der drei vertragschließenden Staaten in einem Hafen Europas mehr als 25000 t Getreide und Mehl zusammen ohne Zustimmung der beiden anderen Vertragspartner lagern

lassen darf. Diese Bestimmung wird ebenfalls dazu beitragen, daß die Preisgestaltung in die gewünschten Bahnen gelenkt wird.

Bei der Bedeutung, die die Getreideausfuhr für Polens Gesamtwirtschaft besitzt, ist es verständlich, daß die Regierung der Landwirtschaft ihr besonderes Augenmerk zuwendet. Im laufenden Jahre geschah dies in einem noch stärkeren Maße, als in den vorhergegangenen Jahren. Der neue Landwirtschaftsminister Poniatowski hat ebenso wie der Ministerpräsident Maßnahmen ergriffen, die deutlich erkennen ließen, daß der Landwirtschaft geholfen werden soll. Zu diesen Maßnahmen gehören: Förderung des Genossenschaftswesens, Verbreiterung der Grundlagen für die Interventionspolitik auf dem Getreidemarkt, Beibehaltung der Ausfuhrprämien für Getreide und Mehl, Register- und Lombardkredite in einem Umfange von annähernd 30 Mill. Zł., die Führung einer die Landwirtschaft besonders berücksichtigenden Außenhandelspolitik, eine großzügig angelegte Entschuldungsaktion, die eben in die Wege geleitet wurde, Steuerstundungen usw.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Fleisch, Mehl, Backwaren, Kosmetik.

Neue Vorschriften über Herstellung und Verkehr.

Der Senat hat im „Staatsanzeiger" vom 22. Oktober einige Verordnungen erlassen, die sich mit der Aufsicht über verschiedene Lebensmittel und Bedarfsgegenstände befassen.

Die erste Verordnung regelt die Aufsicht über Fleisch und Fleischerzeugnisse, eine zweite Verordnung die Herstellung und den Verkehr mit Mehl und Mehlwaren zum menschlichen Genuß. In einer dritten Verordnung wird die Aufsicht bei der Herstellung und dem Verkehr mit kosmetischen Mitteln geregelt. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Konservierung von Lebensmitteln vom 5. April 1932 geändert, desgleichen die Verordnung über das Färben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 26. Februar 1932.

Gebührentarif

für die am Packhof zu entlöschenden Güter.

	für 100 kg G
1. I. Reis, Hülsenfrüchte, Grieß, Mehl und Getreide in Säcken	
a) von frei Bord Seeschiff bis in die Packhofsräume	0,32
b) Zollabfertigung, Verwiegen ausschl. des Sortierens zur Einzelverwiegung, Verladen auf die Fuhre oder Verbringen in die zu ebener Erde gelegenen Räume der Niederlage	0,28
II. Kolonialwaren, Wein, Spirituosen, Drogen, Chemikalien, Eisen- und Stahlwaren in Kisten, Fässern und Ballen	
a) wie oben	0,37
b) wie oben	0,33
III. Güter aller Art in Packungen unter 30 kg sowie Leichtgut, auch wenn die einzelnen Stücke mehr als 30 kg wiegen	
a) wie oben	0,42
b) wie oben	0,42
IV. Trockene Felle, lose	
a) wie oben	0,60
b) wie oben	0,60
2. Sortieren von Gütern zur Einzelverwiegung und Sortieren in kleinen Posten (Privatverwiegen)	0,18
3. a) Auslagern aus der Niederlage, Verwiegen, Aufladen auf die Fuhren oder Ablegen in den zu ebener Erde gelegenen Lagerräumen	0,32
b) dasselbe ohne Verwiegen	0,18
4. Aufladen von abgelegten Gütern im Packhof und in der Niederlage, soweit dieses über die unter I, II, III b bezeichnete Tätigkeit hinausgeht	0,14

5. Schwergut im Einzelgewicht über 500 kg bedingt einen Aufschlag von 50 vom Hundert zu den Sätzen von 1. I.

6. Bei Abfertigungen nach Beendigung der amtlichen Dienststunden des Zollamts tritt ein Zuschlag von 25 vom Hundert zu allen obigen Sätzen ein.

7. Die Sätze ermäßigen sich bei Sendungen von 5 bis 10 Tons um 10 %, bei 10 bis 20 Tons um 15 %, bei mehr als 20 Tons um 20 %.

8. Für Hafenspediteure ermäßigen sich alle Sätze um 15 %. Weitere Ermäßigungen oder sonstige Vergütungen darf der Gewürzkapitän keinem Warenempfänger gewähren.

Der Gewürzkapitän hat das Recht, seine Spesen vor Abnahme der durch ihn behandelten Ware zu verlangen.

Dieser Tarif tritt am 25. Oktober 1934 in Kraft.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 22. bis 27. Oktober 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
22.10.34	15,04	15,08	57,83	57,95	57,84	57,95	—	—	—	—	3,0430	3,0490	*207,46	207,88	*99,86	100,06
23.10.34	15,18	15,22	57,83	57,95	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*207,46	207,88	*99,85	100,05
24.10.34	15,20	15,24	57,83	57,95	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*207,44	207,86	*99,87½	100,07
25.10.34	*15,25½	15,29½	57,82	57,94	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	207,14	207,56	99,87½	100,07½
26.10.34	*15,19	15,23	57,82	57,94	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0570	3,0630	*207,19	207,61	*99,87½	100,07½
27.10.34	*15,18	15,22	57,83	57,95	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0600	3,0660	*207,34	207,76	*99,86	100,07½

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
22. 10. 34	20,18	20,22	*71,48	71,62	*77,60	76,76	*67,20	67,34	*75,60	75,76	12,81½	12,84½	—	—	123,25	123,49
23. 10. 34	20,18	20,22	*71,48	71,62	*77,40	77,56	*67,90	68,04	*76,22	76,58	*12,81	12,84	—	—	*123,23	123,47
24. 10 34	20.18	20,22	*71,50	71,64	*78,50	78,66	*68,00	68,14	*76,50	76,66	*12,81	12,84	—	—	123,23	123,47
25. 10 34	20,18	20.22	*71,48	71,62	*78,70	78,86	*68,20	68,34	*76,72	76,88	*12,80	12,83	—	—	*123,18	123,42
26. 10 34	20,18	20,22	*71,45	71,59	*78,40	78,56	*67,90	68,04	*76,40	76,56	*12,80	12,83	—	—	*123,15	123,39
27. 10. 34	20,18	20,22	71,43	71,57	78,32	78,48	67,83	67,97	76,32	76,48	12,80	12,83	—	—	123,18	123,42

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	22. 10. 34	23. 10. 34	24. 10. 34	25. 10. 34	26. 10. 34	27. 10. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	53¼ bz. G	—	53 rep. G	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	53 bz.	53 bz.	52 bz.	52 bz. G
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	53 bz. B	51½ rep. B
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	53 bz.	52 rep. G	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	54 bz.	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	70 bz.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	100 bz.	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 22. bis 27. Oktober 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Ackerbohnen	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
22. 10. 34 / 23. 10. 34	nicht notiert														
24. 10. 34	z. Konsum 128 Pfd. 10,50 bis 10,60	Export ohne Handel Konsum 9,55	flau feine 12,20 bis 13,15; mittel lt. Muster 11,30 bis 12,15; pom. 114/5 Pf. 10,70—10,85; pom. 110/1 Pf. 10,40; galiz /wolh. 110/1 Pfd. 9,80; galiz./wolh. 105 Pfd. 9,55	—	Export 9,90—10,15 Konsum 10,10—10,60	ohne Handel	ohne Handel	ohne Handel	ohne Handel	ohne Handel	—	—	—	6,60 b. 6,80	gr. 6,80 b. 7,— Schale 7 25
25. 10. 34 / 26. 10. 34 / 27. 10. 34	nicht notiert														

Danzig

Deutscher Luftpostdienst nach Südamerika.

Dem Fahrtenplan entsprechend werden die regelmäßigen Fahrten des Luftschiffs „Graf Zeppelin" nach Südamerika nach Rückkehr von seiner 11. Fahrt für dieses Jahr zunächst eingestellt. Der wöchentliche Verkehr auf der Linie Berlin—Buenos Aires bleibt gleichwohl bestehen. Vom 3. November ab wird die Deutsche Lufthansa den Dienst wöchentlich mit Flugzeugen nach folgendem Plan ausführen:

Sonnabend ↓	ab Berlin	an ↑	Dienstag
Montag	an Bathurst (Brit. Gambia)	ab	Sonntag
Mittwoch	an Natal (Brasil.)	ab	Freitag
Donnerstag	an Rio de Janeiro	ab	Donnerstag
Freitag	an Montevideo	ab	Mittwoch
Freitag ↓	an Buenos Aires	ab ↑	Dienstag

Für Luftpostsendungen an Empfäuger in Bolivien, Chile, Ekuador, Peru und Paraguay bestehen

Anschlußverbindungen ab Buenos Aires bis Ekuador mit Flugzeug:

Sonnabend ↓	ab Buenos Aires
Sonnabend	an Santiago (Chile)
Sonntag	an Ovalle (Chile)
Sonntag	an Antofagasta (Chile)
Montag	an Arica (Chile)
Montag	an Tacna (Peru)
Montag	an Arequipa (Peru)
Montag	an Lima (Peru)
Dienstag	an Trujillo (Peru)
Dienstag	an Talara (Peru)
Dienstag	an Guayaquil (Ekuador)
Dienstag	an Salinas (Ekuador)
Dienstag	an La Paz (Bolivien) (Mit Eisenbahn ab Arica)
Dienstag ↓	an Asuncion (Paraguay) (Mit Eisenbahn ab Buenos Aires)

Zur Beförderung sind zugelassen: Gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten und Briefe, gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Päckchen — letztere nur, soweit sie im allgemeinen Verkehr zugelassen sind — an Empfänger in Britisch Gambia (Westafrika), Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ekuador, Paraquay, Peru und Uruguay.

Die Sendungen sind mit dem Vermerk „Mit Luftpost" oder „Par avion" zu versehen. Es empfiehlt sich, Namen und Anschrift des Absenders anzugeben.

Postschluß für Sendungen, die mit der deutschen Luftpost nach Südamerika befördert werden sollen, beim Postamt Danzig 5 (Bhf.) jeden Freitag 22 Uhr.

Durch Benutzung der deutschen Luftpost nach Südamerika werden gegenüber dem gewöhnlichen Beförderungsweg folgende Zeitgewinne erzielt:

Für Sendungen nach

Britisch Gambia	bis 8 Tage,
Brasilien	bis 15 Tage,
Ekuador	bis 15 Tage,
Argentinien, Bolivien, Chile, Paraquay, Uruguay	bis 16 Tage,
Peru	bis 20 Tage.

Die Höhe der Luftpostzuschläge ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Zollpflichtige Gegenstände in Briefen.

Vom 30. Oktober ab ist die Versendung von zollpflichtigen Gegenständen aus dem Ausland nach dem Freistaat Danzig in gewöhnlichen, eingeschriebenen oder Wertbriefen nicht mehr gestattet.

Zollpflichtige Gegenstände dürfen künftig durch die Post nur in Päckchen — soweit ein Päckchenverkehr besteht —, in Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben sowie in Paketen eingeführt werden.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 1. bis 15. Oktober 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
1. 10. 34	2	30	104	1576	56	846	4	60	3	30	1	15	2	27
2. 10. 34	2	30	62	938	81	1220	4	60	9	137	—	—	1	15
3. 10. 34	—	—	45	686	76	1146	2	30	4	60	—	—	2	20
4. 10. 34	1	15	64	970	59	891	2	30	8	120	4	60	6	88
5. 10. 34	1	15	46	697	67	1014	7	105	7	105	—	—	3	45
6/7. 10. 34	1	15	28	421	49	735	3	45	7	105	2	30	5	75
8. 10. 34	—	—	79	1185	29	435	4	60	4	60	2	30	4	60
9. 10. 34	—	—	45	678	67	1005	2	30	5	75	2	30	8	112
10. 10. 34	—	—	42	735	49	735	6	90	4	60	2	30	8	121
11. 10. 34	1	15	112	1711	43	645	2	30	6	90	—	—	4	46
12. 10. 34	1	15	63	949	33	495	2	30	7	105	1	15	8	107
13/14. 10. 34	1	9	71	1070	49	1185	3	45	14	205	3	45	5	75
15. 10. 34	2	30	141	2132	84	1267	2	30	14	204	1	15	4	50
Gesamt	12	174	902	13748	742	11619	43	645	92	1356	18	270	60	841

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 10. bis 20. Oktober 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Danzig: Olivaer Tor		Danzig: Neufahrwasser Freibezirk		Danzig: Neufahrwasser Zollinland		Danzig: Weichselbahnhof		Danzig: Strohdeich		Danzig: Kaiserhafen		Danzig: Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	250	4365	195	3590	266	6506	21	350	1551	27296	—	—	1410	24980	—	—	2025	39840
Holz	22	330	23	377	52	845	52	882	—	—	230	3886	354	5901	738	13079	19	320
Getreide, Saaten	483	7245	—	—	2	30	240	3586	236	3534	—	—	130	2007	226	3407	—	—
Zucker	57	855	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	13	195	46	601	—	—	—	—	46	691	—	—	—	—	—	—	50	752
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	410	17	286	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	8	120	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	3	20	—	—	—	—	2	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	12	180	6	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	14	215	11	157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	423	3690	93	1075	82	1113	184	2742	2	10	45	648	—	—	15	238	2	20
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	37 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Veränderungen im Handelsregister.

Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 71—74, Jahrgang 1934.

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Keine.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 20. 9. 34 B. 1991 — „Silva" Bürsten- und Pinselfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 20. 9. 34 B. 2698 — „Trident" Mineralöl - Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 20. 9. 34 A. 5597 — Hajm Gajst mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Hajm Gajst, ebenda.

Am 20. 9. 34 A. 5598 — Hugo Stephan mit dem Sitze in Danzig und als deren Inhaber der Kaufmann Hugo Stephan in Danzig-Oliva.

2. Handelsregister Abt. B.

Keine.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 18. 9. 34 A. 2082 — Samuel Bilczynski in Danzig. Die Prokura des Karl Rieck ist in eine Gesamtprokura derart umgewandelt, daß er gemeinsam mit einem anderen Gesamtprokuristen zur Vertretung der Firma berechtigt ist. Dem Engelbert Filcek in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 18. 9. 34 A. 5356 — Jakob Berlin Nfg. in Danzig. Inhaber ist jetzt der Kaufmann David Spaer in Danzig.

Am 18. 9. 34 A. 5412 — Erich Meyer in Danzig. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Bruno Kitsch in Danzig.

Am 22. 9. 34 A. 5333 — Nöldecke & Co. in Danzig. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Werner Nöldecke ist jetzt alleiniger Inhaber der Firma.

Am 25. 9. 34 A. 4917 — Karl van Dühren in Danzig. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Arno Grundmann in Danzig.

Am 27. 9. 34 A. 4441 — Nochim Entin in Danzig. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 10. Mai 1934 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Maks Platzer in Danzig und Leo Soloweitschik in Zoppot.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 15. 9. 34 B. 47 — Danziger Viehmarkts-Bank in Danzig. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Juli 1934 ist die Gesellschaft aufgelöst. Liquidatoren sind Hermann Eytz, Fleischermeister und John Seyfert, Bücherrevisor, beide in Danzig.

Am 15. 9. 34 B. 800 — „Tiply“ Aktiengesellschaft für Holz-Industrie und Handel in Danzig, in Danzig. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. August 1934 ist § 6 des Gesellschaftsvertrages (Vertretungsbefugnis) geändert.

Am 15. 9. 34 B. 1556 — The International Shipbuilding and Engineering Company Limited, Danzig (Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten-Aktiengesellschaft Danzig in Danzig. Oskar de Vogel und Hermann Pförtner, beide aus Danzig, sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern (Direktoren) bestellt.

Am 18. 9. 34 B. 2235 — North British and Mercantile Insurance Company Limited, Zweigniederlassung in Danzig, deren Hauptniederlassungen sich in Edinburg und London befinden. The Honorable Arthur Owen Crichton in London ist zum Mitgliede des Aufsichtsrates bestellt. Ronald Cranford The Visconnt Novar Raith ist durch Tod aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Am 20. 9. 34 B. 205 — Deutsche Elektrizitäts-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stettin. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. November 1933 ist das Stammkapital um 100 000 RM. auf 300 000 RM. herabgesetzt.

Am 20. 9. 34 B. 1085 — Gebrüder Aronson Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fritz Lehmann in Danzig: Dem Fräulein Ella Autenrieb in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 20. 9. 34 B. 1098 — von Puttkammer'sche Grundstücksverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig: Felix Berghold ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Am 20. 9. 34 B. 2739 — Timber Exporters Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. September 1934 ist § 4 des Gesellschaftsvertrages (Vertretungsbefugnis) geändert. Der Geschäftsführer Georg Hallmann ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Am 20. 9. 34 B. 358 — Danziger Treuhandstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Danzig. Dem Johannes Letkemann in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

Am 22. 9. 34 B. 32 — Wieler & Hardtmann, Aktiengesellschaft in Danzig: Dem Fräulein Beate Teschner in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 22. 9. 34 B. 2461 — Nordische Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft in Danzig: Samuel Berlin ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Der Kaufmann Benjamin Niemzowitsch in Danzig ist zum Vorstandsmitgliede bestellt. Die Prokura des Benjamin Niemzowitsch ist erloschen.

Am 22. 9. 34 B. 2670 — Nordische Außenhandels-Aktiengesellschaft in Danzig: Samuel Berlin ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Benjamin Niemzowitsch in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 22. 9. 34 B. 2122 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Gerling-Konzern Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Köln: Robert Gerling jun. in Köln ist zum weiteren Vorstandsmitgliede bestellt. Er ist allein vertretungsberechtigt.

Am 25. 9. 34 B. 2162 — Deutscher Atlas, Allgemeine Versicherungsbank Aktiengesellschaft in Ludwigshafen a. Rh.: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. März und 17. Juli 1934 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 4 Ziffer 1 und 3 (Einteilung des Grundkapitals und Einzahlungen), 7 Ziffer 2 (Stimmrecht) und 14 Ziffer 1 (Vertretung) geändert. Die von der Generalversammlung vom 7. März 1934 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals um 1 600 000 Reichsmark auf 400 000 Reichsmark und die Wiedererhöhung um 1 600 000 Reichsmark auf 2 000 000 Reichsmark ist durchgeführt. Johannes Friedrich Schippman ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokuren des Matthias Wackertapp und Heinrich Witzigmann sind erloschen.

Am 25. 9. 34 B. 2203 — Hiesige Zweigniederlassung der Firma Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Köln: Ro-

bert Gerling jun. in Köln ist zum Vorstandsmitgliede bestellt mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Am 27. 9. 34 B. 2196 Nürnberger Lebensversicherungs-Bank in Nürnberg: Dr. jur. Karl Leibl ist aus dem Vorstande ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Heinrich Ewald in Nürnberg zum leitenden Direktor bestellt.

Am 27. 9. 34 B. 2738 Hiesige Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma Württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. Juni 1934 ist § 2 des Gesellschaftsvertrages (Gegenstand des Unternehmens) geändert. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Fahrradversicherung.

Am 27. 9. 34 B. 2770 „Leo“ Volksversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, Zweigniederlassung Danzig, der in Köln unter gleicher Firma betriebenen Hauptniederlassung: Dem Emil Josef Kohlhaas in Köln ist Prokura erteilt.

3. Genossenschaftsregister.

Am 13. 9. 34 Gen. 18 Zoppoter Bürgerheimstätten: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. April 1934 und der Vorstandssitzung vom 23. August 1934 ist die Satzung in § 58 bezüglich Bekanntmachungen, die fortan nur in der Zoppoter Zeitung zu veröffentlichen sind, § 20 Abs. IV und § 19 Abs. II Satz 1 sowie in § 21 Abs. I geändert worden.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus Dz. Ust. Nr. 82, 85, 86, 90, 91, 92 und 95 vom 21., 28,, 29. September und 17. 23, 25. und 29. Oktober 1934.

Pos. 753 Handels- und Navigationskonvention zwischen der Republik Polen und der türkischen Republik, unterzeichnet in Ankara am 29. 8. 1931.

Pos. 764 Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 9. 1934, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 7. 3. 1928 über die Mineralölsteuer.

Pos. 769 Verordnung des Finanzministers vom 14. 9. 1934, betreffend die Ausführung des Staatseinkommensteuergesetzes.

Pos. 770 Verordnung des Finanzministers vom 14. 9. 1934, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. 7. 1925 über die staatliche Gewerbesteuer.

Pos. 788 Verordnung des Ministerrates vom 27. 9. 1934, betreffend die Verlängerung der Erhebung des 10 prozentigen Zuschlages zur staatlichen Grund- und Gewerbesteuer.

Pos. 820 Verordnung des Finanzministers vom 9. 10. 1934. Ausführungsvorschriften zum Zollrecht.

Pos. 821 Verordnung des Finanzministers vom 19. 9. 1934, betreffend die Ausführung der Steuerordnung.

Pos. 822 Verordnung des Finanzministers vom 24. 9. 1934, betreffend die Ausführung der Artikel 97 und 104 der Steuerordnung.

Pos. 823 Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. 9. 1934, betreffend die Abänderung der Verordnung über die Bestimmung der Grenzorte für die Ausfuhr von Hühnereiern in das Ausland.

Pos. 825 Verordnung des Ministerrats vom 19. 10. 34 über das Zollfreigebiet in Gdingen.

Pos. 827 Verordnung des Post- und Telegraphenministeriums vom 1. 10. 34, betreffend Ausnahme von Wechseln, zahlbar am Ort des Postamts, zur Protesterhebung.

Pos. 828 Verordnung des Post- und Telegraphenministeriums vom 13. 10. 1934, betreffend Aenderung der Postordnung.

Pos. 829 Verordnung des Post- und Telegraphenministeriums vom 13. 10. 1934, betreffend Aenderung der Verordnung des Post- und Telegraphenministeriums vom 14. 7. 1934 über Lebensmittelpakete.

Pos. 833 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. 10. 1934. Ausführungsvorschriften zu der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. 8. 1932 über die Festlegung des Einfuhrzolltarifs. (Anhang: Taratabelle.)

Pos. 862 Verordnung des Finanzministers vom 23. 10. 1934 über die Sondergebühren für die Ausführung von Tätigkeiten durch Zollbeamte außerhalb des Dienstorts oder außerhalb der Dienstzeit sowie für Begleitung und Bewachung von Waren.

Polen

Stand der polnischen Handelsvertragsverhandlungen.

Bei Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 11. Oktober 1933 besaß Polen nur zwei, auf den neuen Zolltarif gestützte Handelsverträge — mit Oesterreich und Belgien. Im Laufe des seither vergangenen Jahres hat es folgende Verträge geschlossen: Mit Schweden (zunächst auf ein halbes Jahr, danach automatisch verlängert), mit Holland und Dänemark (zunächst auf vier Monate, danach automatisch verlängert), mit der Schweiz und der Tschechoslowakei. Die beiden letzten Verträge, die zu Ende des ersten Vierteljahres 1934 in Kraft traten, schufen die Grundlage des neuen polnischen Konventionstarifs.

Ende Juni d. Js. wurde ein Kontingent- und Zollvertrag mit Sowjetrußland geschlossen, ferner ein Tarifvertrag mit Finnland zur Vervollständigung des Handelsvertrages von 1923, und schließlich ein Vertrag mit Südslawien über den Kompensationshandel und Touristenfragen. Ende September d. Js. ist der zwischen Polen und der Türkei geschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag in Kraft getreten.

Zur Regelung des Warenverkehrs mit Deutschland folgte, nachdem das Protokoll vom 7. 3. 1934 über die Beendigung des Wirtschaftskrieges bereits durch mehrere privatwirtschaftliche Abkommen (Eisenpakt, Roggenabkommen, Schiffahrtsabkommen) ergänzt worden war, neuerdings das Kompensations- und Verrechnungsabkommen vom 11. Oktober d. Js.

Der Kontingent- und Zollvertrag mit Sowjetrußland gilt nur bis Ende des Jahres, so daß Anfang 1935 neue Verhandlungen zu erwarten sind. Die Verhandlungen über den wichtigen Vertrag mit Groß-Britannien sind in vollem Gange; Verhandlungen über die wichtige Teilfrage der Kohlenverständigung sollen Anfang November in Warschau wieder aufgenommen werden. Die Verhandlungen mit Italien über die Regelung der durch den polnischen Zolltarif neu geschaffenen Verhältnisse werden nach der Unterbrechung von 1932 im November d. Js. erneut aufgenommen werden.

Die Beziehungen zu Frankreich werden weiterhin durch das, noch vor Verkündung des neuen Zolltarifs durch ein Zusatzprotokoll ergänzte Abkommen von 1924 geregelt. Verhandlungen zur Anpassung des Vertrages an die heutige Lage haben bisher nur zur Festlegung von Kontingenten für je ein Vierteljahr geführt. Ueber umfassende Verhandlungen mit Frankreich ist bisher noch nichts gemeldet worden. Mit Spanien werden nach Ablauf des von Spanien gekündigten Handelsvertrages seit Anfang Oktober in Madrid Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages geführt.

Zu erwähnen bleiben die gegenwärtig laufenden Verhandlungen mit Griechenland über eine Verlängerung des Kontingentsvertrags, sowie die vor kurzem in Riga mit Lettland aufgenommenen Verhandlungen über einen Ausbau der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen, die demnächst in Warschau fortgeführt werden sollen.

Als unerläßlich bezeichnet die polnische Presse den Abschluß eines Handelsvertrages mit Kanada, sowie eines Zusatzvertrages mit Rumänien.

Steigerung des Kohlenexports in der ersten Oktoberhälfte.

Polens Steinkohlenexport ist in der ersten Oktoberhälfte gegenüber dem Septemberdurchschnitt um 37 000 t (7,97 %) gestiegen und betrug 501 000 t. Der Tagesdurchschnitt hat sich gegenüber dem September um 1 000 t auf 38 500 t erhöht.

Der Export verteilte sich auf die einzelnen Märkte wie folgt: mitteleuropäische Märkte 71 000 t (1 000 t weniger als in der Septemberhälfte), skandinavische Märkte 170 000 t (32 000 t mehr), westeuropäische Märkte 124 000 t (32 000 t mehr), südeuropäische Märkte 89 000 t (16 000 t weniger), außereuropäische Märkte 6 000 t (13 000 t weniger), Danzig 22 000 t (5 000 t mehr).

Hervorzuheben ist das Steigen der Ausfuhr nach den skandinavischen und westeuropäischen Märkten. Der Rückgang der Ausfuhr nach den südlichen Märkten ist vornehmlich auf die ungünstige Entwicklung der Frachtsätze zurückzuführen.

Der Kohlenumschlag in den Häfen ist um 41 000 t auf 428 000 t gestiegen, in Gdingen um 15 000 t auf 267 000 t, in Danzig um 26 000 t auf 161 000 t.

Verminderter polnischer Fleischwarenexport nach England.

Die Ausfuhr von Fleischerzeugnissen aus Polen nach England war im September 1934 weit geringer als 1933. Es wurden ausgeführt: Schweineseiten (Bacon) 1 703 000 kg gegen 3 173 000 kg im gleichen Vorjahrsmonat, Pökelschinken 81 000 (260 000) kg, Büchsenschinken 100 000 (34 000) kg und 108 000 (20 000) kg gepökelte Fleischerzeugnisse. Insgesamt betrug also die Ausfuhr von Fleischerzeugnissen im September 1934 1 992 000 kg gegen 3 486 000 kg im September 1933, d. i. ein Rückgang von 42,8 %. Der Rückgang dieses Ausfuhrzweiges ist eine Folge der in gewissen Zeitabständen fortschreitenden Senkung der englischen Einfuhrkontingente für Fleischwaren. Die letzte Kontingentverminderung erfolgte am 1. August d. Js.
Mr.

Erzeugung der polnischen Papier- und Zellstoffindustrie.

Die polnische Papier- und Zellstoffindustrie erzeugte in den ersten 8 Monaten 1934 (1933) folgende Mengen: Sulfitzellulose 39 910 (30 240) t, Natronzellulose 10 710 (3 658) t. Der Wert der erzeugten Sulfitzellulose wird mit 11,6 (9,3) Mill. Zł., der Natronzellulose mit 2,3 (1,7) Mill. Zł. angegeben. Abgesetzt wurden an Sulfitzellulose 35 175 (30 487) t, an Natronzellulose 11 032 (7 479) t. Die Umsätze in Papier betrugen bei den im Syndikat „Centropapier" zusammengeschlossenen Fabriken im gleichen Zeitraum insgesamt 81 210 (70 660) t im Wert von 53,4 (49,7) Mill. Zł. Davon entfielen auf Seidenpapier und auf Packpapier mit einem Gewicht von weniger als 28 Gramm je qm 2 291 (1 945) t im Wert von 5,7 (5,2) Mill. Zł., auf Packpapier mit einem Gewicht von über 28 Gramm je qm 27 535 (23 566) t im Wert von 14,7 (13,2) Mill. Zł., auf anderes Papier 51 384 (45 149) t im Wert von 33,1 (31,3) Mill. Zł. und zwar Holzpapier 43 811 (36 744) t im Wert von 24,6 (21,6) Mill. Zł. und holzfreies Papier 7 573 (8 405) t im Wert von 8,5 (9,7) Mill. Zł.
Mr.

Senkung der Kohlenpreise in Polen.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der polnischen Regierung und dem Kohlenbergbau haben jetzt die in der polnischen Kohlenkonvention zusammengeschlossenen Gruben trotz schwerer Bedenken den Wünschen der Regierung nachgegeben und folgende Senkung der zuletzt am 18. 3. 1933 im Verordnungswege festgelegten Kohlenpreise

ab 1. November d. Js. beschlossen: alle Sorten Großkohle (über 40 mm) 12 %, mittlere Sorten (bis 40 mm) 15 %, Kohlenstaub 3 %. — Der Preis für Hausbrandkohle in Warschau und Lodz, der erst im Herbst des Vorjahres auf 54 Zł. pro Tonne zuzügl. Handels- und Fahrspesen festgelegt war, wird um 12 % gesenkt.

Um unabhängig von der Preissenkung der Kohlenkonvention die Konsumentenpreise weiter nach unten zu beeinflussen, hat das polnische Verkehrsministerium gleichzeitig die Frachttarife entsprechend der Transportlänge heruntergesetzt, und zwar für Kohle um 7—26,3 %, Kohlenstaub um 3,3—14,4 %, Koks um 5 %.

Zur Hebung des Kohlenverbrauchs in den polnischen **Ostgebieten hat die polnische Kohlenkonvention für diese** Gebiete eine besondere Preissenkung um 10 % gewährt, das Verkehrsministerium den Tarif gleichfalls um 10 % gesenkt.

Ausarbeitung eines polnischen Seerechts.

Im Verlauf der Arbeiten zur Kodifizierung des polnischen Handelsrechts hat die Gesetzgebungskommmission die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein polnisches Seerecht begonnen. Das Seerecht soll einen Teil des Handelskodex bilden. Die Ausarbeitung des Entwurfs, der Gegenstand weiterer Beratungen sein wird, ist Professor Sułkowski - Posen übertragen worden.

Da die Gestaltung des Seerechts erhebliche Bedeutung für die gesamte polnische Wirtschaft haben wird, sind die Wirtschaftskreise aufgefordert worden, ihre Wünsche auf diesem Gebiet zu äußern.

Die Entwicklung der polnischen Staatsschuld.

Nach dem amtlichen Staatsschuldenausweis ist im 1. Halbjahr 1934 die innere Verschuldung des polnischen Staates um 62,3 auf 821,6 Mill. Zł. gestiegen. Während durch Amortisation verschiedener innerer Anleihen deren Höhe zurückgegangen ist, ist die Emission kurzfristiger Staatskassenscheine (Schatzwechsel) um 81,3 auf 189,7 Mill. Zł. gestiegen. Sie sind neben dem Restbetrag von 175 Mill. Zł. aus der 6 prozentigen inneren Anleihe von 1933, mit dem die Staatsfinanzen in das Haushaltsjahr 1934/35 eingetreten sind, die Geldquelle zur Deckung der laufenden Fehlbeträge des Staatshaushalts. Der Ertrag der Anleihe von 1933 ist in der Schuldenaufstellung noch nicht berücksichtigt, sie wird erst Anfang November, wenn die letzten Einzahlungen darauf eingegangen sind, in das Staatsschuldenkonto eingesetzt werden. Der Gesamtbetrag der äußeren Staatsschuld hat sich in der 1. Jahreshälfte von 3544 auf 3384 Mill. Zł. ermäßigt, und zwar in erster Linie infolge der weiteren Abwertung der Pfund- und Dollarwährung, auf die die meisten dieser Anleihen lauten.

Deutsches Reich — Ausland

Ausstellungen und Messen der Welt.

Zusammengestellt vom Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft.

A. Inländische gewerbliche Ausstellungen und Messen im Jahre 1935 und später.

	Leipzig	Frühjahrsmesse 1935
3.—9. März 1935		Mustermesse
3.—6. März 1935		Textilmesse
3.—7. März 1935		Bürobedarfsmesse; Reichsmöbelmesse; Sondermesse Photo, Optik, Kino, Sportartikelmesse
3.—10. März 1935		Große Technische Messe und Baumesse
3.—9. März 1935		Bugra-Maschinen-Messe
17.—19. (20.) März 35	**Köln**	Frühjahrsmesse
Mai 1935	**Breslau**	61. Landschaftl. Maschinenmarkt
12.—19. Mai 1935	**Breslau**	Süd-Ost-Ausstellung
28. Mai—2. Juni 1935	**Hamburg**	2. Reichsnährstands-Ausstellung
Mai—Oktober 1935	**München**	Ausstellung „Die Welt der Strahlen“
Beginn am 25. August 1935	**Leipzig**	Herbstmesse 1935
15.—17. (22.) September 1935	**Köln**	Herbstmesse
Beginn am 1. März 1936	**Leipzig**	Frühjahrsmesse 1936
Beginn am 30. August 1936	**Leipzig**	Herbstmesse 1936
August 1936	**Berlin**	Weltkonferenz und Weltausstellung für Gebrauchswerbung
1. Hälfte Oktober 1936	**Berlin**	„Iba“ Internationale Büro-Ausstellung
noch unbestimmt	**Berlin**	Ausstellung „Kampf den Gefahren“
noch unbestimmt	**Köln**	Internationale Werkbund-Ausstellung „Die neue Zeit“

Wie von der Schriftleitung festgestellt, findet in **Königsberg i. Pr.** die Waren-, Muster- und Verkaufsmesse vom 19.—23. August 1935 statt.

B. Ausländische gewerbliche Ausstellungen und Messen im Jahre 1934.

		Europa	
Belgien	24. Nov.—5. Dez.	**Brüssel**	27. Internationaler Automobilsalon
Frankreich	16. Nov.—2. Dez.	**Paris**	14. Internationaler Luftfahrtsalon
Großbritannien	26. Okt.—6. Nov.	**Manchester**	Textilmaschinen-Ausstellung
	2.—10. November	**Leicester**	14. Reichsobstschau und Ausstellung der Konserven-Industrie
	3.—9. November	**London**	Internat. Brauereigewerbe-Ausstellung
	5.—10. November	**London**	19. Internat. Fahrrad- und Motorrad-Schau
	8.—24. November	**London**	Internationale Werkzeugmaschinen- und Ingenieur-Ausstellung
	21. Nov.—1. Dez.	**Cardiff**	13. Jahres-Ingenieur-Ausstellung
Italien	1. Okt.—31. Jan. 1935	**Neapel**	2. Internationale Ausstellung für koloniale Künste
Niederlande	24. Okt.—10. Nov.	**Utrecht**	Internationale Buchgewerbe-Ausstellung mit Buchdruckereibesitzer-Kongreß
Oesterreich	15. Okt.—31. Dez.	**Wien**	Kunstgewerbe-Ausstellung
		Afrika	
Algerien	20.—28. Oktober	**Algier**	Rundfunk-Ausstellung
		Amerika	
Brasilien	12. Aug.—12. Nov.	**Rio de Janeiro**	Internationale Messe
Ecuador	1.—9. Dezember	**Quito**	Internationale Mustermesse
Vereinigte Staaten von Amerika	12.—24. November	**New York**	1. Jahresausstellung für Seewesen
		Asien	
Indien	Nov./Dez.	**Bombay**	Ausstellung für Photographie, Kinematographie und Radio
Republik Syrien	November	**Damaskus**	Landwirtschafts- und Industrie-Ausstellung

Im Jahre 1935 und später.

		Europa	
Belgien	28. April bis Oktober 1935	**Brüssel**	Weltausstellung
Frankreich	22.—27. Jan. 1935	**Paris**	14. Landmaschinen-Salon
	7.—17. März 1935	**Lyon**	Internationale Lyoner Mustermesse
	20. April bis 5. Mai 1935	**Paris**	9. Internationaler Nautischer Salon (Motorboot-Ausstellung)
	18. Mai bis 3. Juni 1935	**Paris**	Pariser Messe
	1937	**Paris**	Weltausstellung der Zivilisation Paris 1937
Großbritannien	Januar—März 1935	**London**	Ausstellung der Kgl. Kunstakademie „Britische Kunst in der Industrie“
	18. Februar bis 1. März 1935	**London**	Britische Industrie-Messe, London-Abt. in „Olympia“ und „White City“
	20.—31. Mai 1935	**Birmingham**	Britische Industrie-Messe, Birmingh. Abt. in Castle Bromwich
Irland	1.—4. Mai 1935	**Dublin**	Frühjahrsausstellung der Royal Dublin Society
Italien	12.—27. April 1935	**Mailand**	XVI. Mailänder Mustermesse
	ab 12. April 1935	**Rom**	Nationale Landwirtschaftsausstellung
	ab 10. Juni 1935	**Padua**	Internationale Mustermesse
	ab 7. Sept. 1935	**Bari**	VI. Levantemesse
Lettland	1935	**Riga**	3. Werbeausstellung für einheimische Fertigwaren
Norwegen	voraussichtlich 2. Hälfte Juli 1935	**Trondheim**	Norwegische Warenmesse
Oesterreich	10.—17. März 1935	**Wien**	Frühjahrsmesse
	1.—8. Sept. 1935	**Wien**	Herbstmesse
Polen	28. April bis 5. Mai 1935	**Posen**	Internationale Messe
	Juni 1935	**Bromberg**	Elektrotechnische Ausstellung
	1943	**Warschau**	Weltausstellung
Schweden	1936	**Stockholm**	Internationale Luftfahrtausstellung
Schweiz	1938	**Zürich**	Landesausstellung
	1939	**Bern**	Internationale Volkskunstausstellung
Tschechoslowakei	3.—10. März 1935	**Prag**	Internationale Frühjahrsmesse

Afrika

Aegypten	Ende 1935	**Kairo**	15. Nationale Landwirtschafts- und Industrie-Ausstellung
Tripolitanien	ab 11. März 1935	**Tripolis**	IX. Messe von Tripolis

Asien

Japan	1940	**Tokio**	Internationale Ausstellung
Mandschurei (Manchoukuo)	Aug./Sept. 1936	**Hsinking**	Erste nationale Bau- und Industrie-Ausstellung zur Feier des 5jährigen Bestehens des Staates Manchoukuo

Auskünfte über die einzelnen Veranstaltungen erteilt der Ausstellungs- und Messe-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft, Berlin W 35, Tirpitzufer 56.

Steigendes Volkseinkommen.

Die Erfolge der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik werden in der Einkommenstatistik erst 1934 ihre Wirkungen erkennen lassen. Die Einkommenstatistik reagiert eben etwas langsamer als die Bevölkerung selbst, die durch die Steigerung der Zahl der Eheschließungen und der Geburten ziemlich rasch den neuen Lebensmut zum Ausdruck gebracht hat. Irgendwelche inflatorische Maßnahmen hat die Reichsregierung strenge vermieden, so daß die aufscheinende Erhöhung des Volkseinkommens den reinen Erfolg der gesteigerten Umsatztätigkeit in der Wirtschaft zum Ausdruck bringt. Das Volkseinkommen ist nach vorläufigen Berechnungen von 45,3 Milliarden RM. im Jahre 1932 auf 46,4 Milliarden im Jahre 1933 gestiegen. Die Steigerung des Realeinkommens ist jedoch größer und wird auf 2,6 Milliarden RM. berechnet. In der Einkommensverteilung sind sehr bezeichnende und begrüßenswerte Verschiebungen eingetreten. So hat zum Beispiel das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe um 5,8 % zugenommen, das Einkommen in Handel und Gewerbe, das seit 1928 auf die Hälfte zurückgegangen war, ist um 8,3 % gestiegen. Weniger fällt die Zunahme bei Löhnen und Gehältern im vergangenen Jahr ins Gewicht, wo sie auf 1 % errechnet wurde; das Arbeitseinkommen im ersten Halbjahr 1934 war jedoch infolge der zahlreichen Neueinstellungen um 1,6 Milliarden RM. höher als im ersten Halbjahr 1933, was bereits einer Steigerung um 6 % in diesem Jahre entspricht. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen hat dagegen im vergangenen Jahre weiter abgenommen, ebenso das Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen, sowie aus Renten und Pensionen. Dabei ist zu beachten, daß jede Deflation den Anteil der unproduktiven oder rentenähnlichen Einkommensarten ungesund erhöht, so daß der anteilsmäßige Rückgang dieser Einkommensarten in der Zeit des Aufschwunges nur begrüßt werden kann. Im Jahre 1934 wird diese Verschiebung von den unproduktiven zu den produktiven Einkommensarten noch stärker in Erscheinung treten.

Rückgang der Zahl der in Finnland ansässigen Deutschen.

E. D. Das Statistische Zentralbüro veröffentlicht neue Zahlenangaben über die in Finnland ansässigen Ausländer. Auf Grund von Aufenthaltserlaubnis (nicht vorübergehend) waren 1927 27 802, 1928 29 685, 1929 28 005, 1930 27 711, 1931 27 121, 1932 24 924, 1933 25 523 Ausländer in Finnland ansässig. Der Staatsangehörigkeit nach verteilen sich die Ausländer 1933 auf folgende Länder:

	Anzahl	%
Rußland (ehem.)	15 042	60,1
UdSSR.	298	1,2
Schweden	3 932	15,7
Deutschland	1 812	7,2
Estland	821	3,3
Dänemark	600	2,4
Britisches Reich	341	1,4

Die übrigen entfallen auf zahlreiche andere Länder, deren Anteil zwischen 1,2 und 0,5 % liegt. Die 1812 dauernd ansässigen Deutschen verteilen sich auf folgende Berufsgruppen:

Landwirtschaft	83
Industrie und Handwerk	669
Handel	576
Freie Gewerbe und dergl.	210
Arbeiter und Hausangestellte	46
Ohne Berufsangabe	228

Von den 1812 Deutschen lebten 1354 in Städten, davon allein 941 in Helsingfors, und 458 auf dem Lande; in dieser Zahl sind 398 Kinder mit enthalten.

1931 waren in Finnland noch 2243 Deutsche ansässig, die 8,6 % aller in Finnland ansässigen Ausländer ausmachten. Von 1931 auf 1933 ist die Zahl der Deutschen also um volle 530 zurückgegangen, und zwar hauptsächlich infolge der teilweise verschlechterten Verdienstmöglichkeiten im Handel (englischer Wettbewerb) und der verschärften Anmeldungs- und Aufenthaltsbestimmungen. Bis zu einem gewissen Grade dürfte auch Staatsangehörigkeitswechsel zur Verminderung der Summe beigetragen haben.

Die Wirtschaftslage Dänemarks im Monat September 1934.

Die dänische landwirtschaftliche Ausfuhr war im Monat September 1934 für Speck bedeutend kleiner, für die übrigen Waren etwas größer als im September 1933. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 28 025 hkg (August 1933: 27 782 hkg), für Eier 1 303 900 Stiegen (1 175 700 Stiegen), für Speck 42 296 hkg (55 286 hkg) und für Vieh 5 438 hkg (4 282 hkg).

Die Preise der ausgeführten Produkte waren für alle Waren mit Ausnahme von Butter höher als im September 1933, der Durchschnitt der amtlichen Wochen-Notierungen stellte sich für Butter: 180 Kr. (September 1933: 198 Kr.) für 100 kg, für Eier

1,31 Kr. (1,24 Kr.) pro kg, für Speck 1,71 Kr. (1,40 Kr.) pro kg und für Fleisch 0,32 Kr. (0,28 Kr.) pro kg Lebendgewicht.

Der Ausfuhrwert der genannten Waren betrug, wenn die angeführten Notierungen bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden für September 14,6 Mill. Kr. gegen 15,2 Mill. Kr. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres.

Der gesamte Warenumsatz mit dem Auslande betrug im Monat August für die Einfuhr 116,2 Mill. Kr., für die Ausfuhr 102,8 Mill. Kr., es war ein Einfuhrüberschuß von 13,4 Mill. Kr. gegen 6,4 Mill. Kr. im August 1933. Für die Monate Januar—August im Ganzen genommen war der Einfuhrüberschuß im Jahre 1934: 58,0 Mill. Kr. gegen 9,5 Mill. Kr. im Jahre 1933.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements stieg im Monat September von 134 auf 135. Der Aufgang wurde durch die Gruppe animalische Lebensmittel, die mit 6 Punkte in die Höhe ging, verursacht.

In der Frachtratenzahl war im Monat September ein kleiner Aufgang von 100,7 auf 100,8.

In den drei privaten Hauptbanken sind in dem abgelaufenen Monat die Darlehen um 4 Mill. Kr., die Einlagen um 36 Mill. Kr. gestiegen. Von den die Darlehen übersteigenden 32 Mill. Kr., sind die 24 Mill. Kr. zur Vergrößerung des Kassenbestandes verwendet worden, ferner haben die Banken Obligationen für 9 Mill. Kr. gekauft.

Die Darlehen der Nationalbank sind in dem abgelaufenen Monat um 10 Mill. Kr. gestiegen, davon um 6 Mill. Kr. durch Anleihe des Finanzministeriums. Gleichzeitig hat die Bank Obligationen für 14 Mill. Kr. gekauft, und außerdem sind die Nettoschulden an ausländische Korrespondenten um ca. 6 Mill. Kr. zurückgegangen. Diese Verschiebungen sind dadurch ausgeglichen, daß die Einlagen auf Folio und Kontokurrant-Konto der Bank um 32 Mill. Kr. gestiegen sind, wonach der Notenumlauf im Laufe des September um etwas über 3 Mill. Kr. von 365,2 Mill. Kr. auf 368,5 Mill. Kr. gestiegen ist.

Die Bilanz der Nationalbank dem Auslande gegenüber ist wie erwähnt in dem abgelaufenen Monat um ca. 6 Mill. Kr. verbessert worden, da die Valutaguthaben um 1,5 Mill. Kr. gestiegen sind, gleichzeitig damit, daß der Passivposten ausländischer Korrespondenten um 6,4 Mill. Kr. zurückgegangen sind und die Kronenguthaben der ausländischen Korrespondenten um 2,2 Mill. Kr. gestiegen sind. In der Bilanz der privaten Hauptbanken mit ausländischen Korrespondenten war gleichzeitig ein Aufgang mit 0,6 Mill. Kr., wodurch die Bilanz sämtlicher Hauptbanken dem Auslande gegenüber sich im Laufe des Monats September um 6 1/2 Mill. Kr. gebessert hat.

Zur Abrechnung durch die von der Nationalbank unternommenen Check-Clearing der Banken und Sparkassen sind in dem abgelaufenen Monat Checks zu einem Betrage von 584,4 Mill. Kr. gegen 544,3 Mill. Kr. im August und 543,7 Mill. Kr. im September 1933 eingereicht worden.

Der durchschnittliche wöchentliche Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Obligationen und Aktien betrug im Monat September für Obligationen 10,4 Mill. Kr. (August 10,4 Mill. Kr.), für Aktien 3,8 Mill. Kr. (4,3 Mill. Kr.), im September 1933 waren die entsprechenden Zahlen 10,2 und 2,5 Mill. Kr.

Im Index der Kursnotierungen war im Monat September ein kleiner Rückgang für Obligationen, von 101,9 auf 101,7, aber ein Aufgang für Aktien von 100,0 auf 100,6 zu verzeichnen. Mit September 1933 verglichen war der Aufgang sowohl für Obligationen, von 95,4 auf 101,7, als auch für alle Aktiengruppen. Der Index für Banken war 91,6 (September 1933: 81,8), für Reedereien 86,9 (63,6), für Industriegesellschaften 96,6 (84,2), für andere Gesellschaften 117,4 (105,7) und der Gesamtindex 100,6 gegen 87,2 im September 1933.

Der vom Statistischen Departement berechnete Produktionsindex für die Industrie war im August 115 gegen 114 im Juli und 105 im Jahre 1933 durchschnittlich (1931 = 100).

Die Arbeitslosigkeit unter den organisierten Arbeitern betrug Ende September 16,9 % gegen 20,9 im September 1933. In den eigentlichen Industriefächern war der Prozentsatz dieses Jahres 14,7 gegen 18,9 im September 1933.

Die Staatseinnahmen der Verbrauchsbesteuerung betrug im September 14,9 Mill. Kr., davon waren 4,9 Mill. Kr. Zolleinnahmen, im September 1933 waren die entsprechenden Zahlen 14,0 und 5,0 Mill. Kr.

Markenschutz in Palästina.

Die Palästinisch-Polnische Handelskammer in Tel-Aviv hat mitgeteilt, daß die palästinische Regierung die Vorschriften des Gesetzes über Handelszeichen (Gesetz von 1929: Official Gazette Nr. 227 und 230), die bisher nicht gebührende Aufmerksamkeit erfahren haben, vom 1. Januar 1935 ab streng anzuwenden beabsichtigt.

Produzenten von Waren, die mit Schutzmarken und Handelszeichen versehen sind, bezw. Patentinhaber müssen daher die Zeichen, Marken und Patente in Palästina registrieren lassen, ungeachtet der Registrierung in anderen Ländern. Erfolgt die Registrierung nicht, so droht den Waren beim Eintreffen in den Häfen Palästinas die Beschlagnahme.

Die Palästinisch-Polnische Handelskammer in Tel-Aviv hat sich bereit erklärt, Informationen über die Registrierung von Handelszeichen gegen Rückerstattung der von der Regierung Palästinas erhobenen Gebühr zu gewähren.

Bücherbesprechung

Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 mit der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934. Stückpreis 1,20 RM. Erschienen bei C. W. Haarfeld, G. m. b. H., Essen.

Der beste Lotse durch den Straßenverkehr ist diese neue Ausgabe in Taschenformat, welche alle wichtigen Neuerungen und Aenderungen berücksichtigt.

Druck von A. Schroth, Danzig.